



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.01.2020

Aufgrund der Art. 10 und 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.-04.04.2019 (GVBl. LSA S. 337) in Verbindung mit §§ 3a Abs. 2, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334), sowie aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Pharmazie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt die Studienplätze für das erste Fachsemester des Studiengangs Pharmazie nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudienplatzvergabeVO) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Abzug der Vorabquoten sowie der Hauptquote des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) wie folgt:

1. 10% der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie
2. 60% der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

Diese Auswahlordnung bestimmt die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie das Auswahlverfahren, soweit dazu die in Satz 1 genannten landesrechtlichen Regelungen nicht bereits abschließende Regelungen getroffen haben.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Am Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht für einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beworben und
2. nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.

§ 3 Auswahlkriterien, Gewichtung

(1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 4 zu bildenden Rangliste anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden nach den folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), deren Prozentrang gemäß Anlage 4 StudienplatzvergabeVO ermittelt wird,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Anlage 6 der StudienplatzvergabeVO sowie
3. das Vorliegen eines Preises gemäß Anlage 7 Abs. 2 der StudienplatzvergabeVO.

(2) Bei Erfüllen der in Absatz 2 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden, die gemäß der Anlage 5 der StudienplatzvergabeVO berechnet werden. Die Auswahlkriterien werden dabei wie folgt gewichtet:

1. max. 50 Rangpunkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. max. 40 Rangpunkte für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sowie
3. max. 10 Rangpunkte für das Vorliegen eines Preises.

§ 4 Erstellen der Ranglisten, Bescheide

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Nachweise über das Erfüllen der Auswahlkriterien form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(2) Die Stiftung prüft die in § 3 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien, ermittelt die Rangpunkte, erstellt die Ranglisten gemäß den in § 3 Abs. 2 festgelegten Gewichtungen und erstellt sodann die Bescheide und übermittelt diese elektronisch an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Auswahlordnung wurde am 08.01.2020 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I beschlossen. Der Senat hat hierzu am 29.01.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Auswahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Pharmazie (Staatsprüfung) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.12.2005 (ABI. MLU Nr. 4 vom 30.05.2006) außer Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor